

Vorblatt

Probleme

In den letzten Monaten wurden mehrere EG-Verordnungen erlassen, welche die Abfallwirtschaft und die nationalen Regelungen berühren.

Die e-Government-Strategie erfordert verstärkte Bemühungen im Bereich des elektronischen Datenmanagements unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Prinzipien und Vorgaben seitens des e-Governments.

Ziele

- Anpassung der Bestimmungen an das Gemeinschaftsrecht, insbesondere an die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden: EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1
- Verstärkte Verwendung des Registers zur Nutzung von Synergien und zur Reduzierung der Verwaltungskosten bei Unternehmen und Behörden
- Rechtssicherheit und Vereinheitlichung des Vollzugs

Inhalte

- Anpassung an das Gemeinschaftsrecht, insbesondere des 7. Abschnittes an die EG-VerbringungsV
- Verstärkte Nutzung des Registers für Meldungen und mittelfristig auch für Anzeigen und Anträge
- Verbesserung der „Spielregeln“ im Zusammenhang mit den Registern unter Berücksichtigung der Anforderungen für den Datenschutz
- Vereinfachungen im Anlagenrecht, insbesondere hinsichtlich der Konzentration der Kontrolle von AWG-Anlagen
- Ergänzungen und Klarstellungen aufgrund der Erfahrungen im Vollzug, insbesondere betreffend Berechtigungen, Sammel- und Verwertungssysteme und Behandlungsanlagen

Alternativen

Die Anpassung an das Gemeinschaftsrecht ist zwingend erforderlich. Die Ergänzungen und Klarstellungen sind zweckmäßig und im Hinblick auf die Rechtssicherheit geboten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die Anpassung an EG-Regelungen bewirkt Rechtssicherheit. Die vorgesehenen Ergänzungen und Klarstellungen tragen ebenfalls zur Rechtssicherheit bei. Gemeinsam mit den Vereinfachungen sind daher positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und indirekt auch auf die Beschäftigung zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Einmalige Kosten:	7 628 Euro
Jährliche Kosten:	880 000 Euro
Ab 2010 jährliche Einsparungen:	1 000 000 Euro

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Einmalige Einsparungen bei den Bundesländern:	787 376 Euro
Jährliche Einsparungen bei den Bundesländern:	104 393 Euro
Ab 2010 zusätzliche jährliche Einsparungen:	400 000 Euro

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der vorliegende Entwurf enthält zu einem wesentlichen Teil Maßnahmen zur Umsetzung bzw. Anpassung an das Gemeinschaftsrecht. Die übrigen Bestimmungen sind mit dem Primärrecht der EG und dem EG-Abfallrecht abgestimmt. Der Entwurf ist daher EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen (§ 38 Abs. 1, § 91 Abs. 17) besteht die Kompetenzgrundlage in Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG „Bundesverfassung“. Im Hinblick auf diese Verfassungsbestimmungen kann das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Da mit den genannten Bestimmungen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, ist im Sinne Art. 44 Abs. 2 B-VG auch die in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilende Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Verbringung von Abfällen – EG-VerbringungsV neu

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen ersetzt mit 12. Juli 2007 die bisher geltende Verordnung (EWG) Nr. 259/93. Die Verordnung ist unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbar und legt fest, nach welchem Überwachungsverfahren die Verbringung von Abfällen zu erfolgen hat. Welches Verfahren dabei Anwendung findet, ist abhängig von der Art der Abfälle und welcher Behandlung diese zugeführt werden. Die Verordnung sieht in einigen Bereichen nationale Regelungserfordernisse und -möglichkeiten vor.

Anlass für die Überarbeitung und Neufassung der bisher geltenden Verordnung (EWG) Nr. 259/93 war eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und mit dem OECD-Beschluss C(2001)107/FINAL über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erfolgt daher eine Kürzung von drei auf zwei Abfalllisten (Grün bzw. nicht notifizierungspflichtige Abfälle und Gelb bzw. notifizierungspflichtige Abfälle) und zwei Verfahren. Abfälle der Grünen Liste, die zur Verwertung bestimmt sind, unterliegen dabei keiner Notifizierungspflicht, sondern (sofern mehr als 20 kg Abfall verbracht wird) der Pflicht zur Mitführung umfassender Informationen bei der Verbringung dieser Abfälle. Alle anderen zur Verwertung bestimmten Abfälle und alle Abfälle, die zur Beseitigung bestimmt sind, unterliegen der Verpflichtung einer vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung der Verbringung durch die Behörden. Nicht gelistete Abfälle und Abfallmischungen, die ebenfalls nicht gelistet sind, unterliegen dabei ebenfalls einer Notifizierungspflicht. Weiters ist nun die Notifizierung einheitlich in allen Mitgliedstaaten bei der zuständigen Behörde am Versandort einzureichen, welche diese weiterleitet (statt der bisherigen Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten die Notifizierung entweder über die zuständige Behörde am Versandort einzureichen oder direkt an alle zuständigen Behörden zu übermitteln). Zusätzliche Einwandsmöglichkeiten, welche die zuständigen Behörden gegen eine Verbringung von Abfällen oder deren Verwertung oder Beseitigung einwenden können, wurden festgelegt. Die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung, die für eine bestimmte Verbringung vorzulegen ist, um die anfallenden Kosten abzudecken, falls eine Verbringung bzw. die nachfolgende Verwertung oder Beseitigung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann oder illegal ist, sind nun klarer geregelt. Die Verwertung oder Beseitigung der verbrachten Abfälle kann statt bisher 180 Tage nun bis zu einem Jahr nach Erhalt der Abfälle in der Anlage erfolgen.

POP-Abfälle – EG-POP-V

Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (im Folgenden: EG-POP-V), ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 7, berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 5, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/2007, ABl. Nr. L 85 vom 27.03.2007 S. 3, enthält Regelungen über die Behandlung von POP-Abfällen. Die bisherige Regelung für POP-Abfälle im AWG 2002 ist daher anzupassen. Die EG-POP-V enthält weiters die Möglichkeit, eine alternative Behandlung (Deponierung auf Deponien für gefährliche Abfälle) für gewisse POP-Abfälle zuzulassen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass diese abweichende Behandlung das unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Verfahren darstellt. Diese Möglichkeit wird insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Verbringung umgesetzt.

EDM-Bestimmungen

Zentraler Punkt der Bestimmungen zum elektronischen Datenmanagement (EDM) ist die verstärkte Nutzung des Registers einerseits als Werkzeug für Meldungen, Anträge und Anzeigen und andererseits zur Hilfestellung der Vollzugsbehörden und zur Erfüllung der EG-Berichtspflichten.

Verbesserte „Spielregeln“ im Hinblick auf den Datenschutz und bei der Eintragung der Daten sorgen für Klarheit darüber, wer Daten im Register erfassen oder pflegen muss.

Die Regelungen werden neu strukturiert.

Neu aufgenommen wird die Registrierungspflicht von Erzeugern gefährlicher Abfälle, wobei der größte Teil der Abfallersterzeugermeldungen bereits jetzt elektronisch erfolgt.

Zur Nutzung von Synergien werden die Register nicht nur für abfallwirtschaftliche Zwecke verwendet. So sollen die Emissionserklärungen gemäß dem Luftreinhaltegesetz und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG (im Folgenden: EG-PRTR-V), ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1, über das Register gemeldet werden.

Berücksichtigung von Vollzugserfahrungen

Auf Grund von Erfahrungen im Vollzug werden Ergänzungen, Klarstellungen und Vereinfachungen vorgenommen (insbesondere betreffend Berechtigungen, Sammel- und Verwertungssysteme und Behandlungsanlagen).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnungen erfolgen unter Anwendung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, Anhänge 3.1 und 3.3 in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 302/2006. Demnach ergeben sich folgende durchschnittliche Personalausgaben für Vertragsbedienstete (Werte 2005) mit 2,5% Zuschlag pro Jahr, ausgehend von 1680 Leistungsstunden:

a; v1: 53 193 Euro (entspricht 253,30 Euro pro Tag und 31,66 Euro pro Stunde)

b; v2: 41 212 Euro (entspricht 196,25 Euro pro Tag und 24,53 Euro pro Stunde)

c; v3: 33 048 Euro (entspricht 157,37 Euro pro Tag und 19,67 Euro pro Stunde)

Die Sachkosten werden mit 12% der Personalkosten berechnet.

Für die Raumkosten wird ein Durchschnittswertwert für die Bundesländer und für den Bund die Raumkosten Wiens in der Kategorie guter Nutzungswert herangezogen (Durchschnittswert Bundesländer: 6,75 Euro/m²; Wien: 11,4 Euro/m²). Pro Bediensteten sind 14 m² Bürofläche zu veranschlagen.

Die Verwaltungsgemeinkosten werden mit 20% der Personalkosten berechnet.

Zu den EDM-Bestimmungen:

(§ 13a Abs. 4a – Registrierung der Meldepflichtigen gemäß VerpackVO, § 17 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 3 – Meldungen der Abfalljahresbilanzen, § 21 – Registrierung, § 22 – Ergänzung der Stammdaten, § 22c – Einrichtung von privaten Bereichen, § 60 – Adaptierung der Emissionsmeldungen gemäß der EG-PRTR-V, §§ 68ff - Adaptierung der eVerbringungsdatenbank gemäß der neuen EG-VerbringungsV, § 87 Abs. 8 – Einrichtung von Schnittstellen)

Ausgehend von den Erfahrungen des EDM-Projektes in der Abfallwirtschaft wird die Umsetzung dieser Vorgaben mehrere Jahre benötigen, wobei in den nächsten vier Jahren für die Analyse und Implementierung der einzelnen EDM-Anwendungen mit jährlichen Kosten in der Höhe von 900 000 Euro zu rechnen ist.

Im Zusammenhang mit den Abfalljahresbilanzen ergeben sich für den Bund jährliche Einsparungen von 20 000 Euro durch den Entfall der empirischen Erhebungen bei den Abfallerzeugern und den diesbezüglichen Auswertungen für die Berichtspflicht Abfallstatistik.

Mit zunehmender Integration weiterer Anwendungen in das EDM bis hin zu elektronischen Genehmigungsabwicklungen mit Schnittstellen zu den Landes-Workflowsystemen kann auch eine höhere Effizienz und somit ein größeres Einsparungspotential in der Wirtschaft erreicht werden.

Entsprechend dem Fortschritt des EDM-Projektes besteht nun die Notwendigkeit – vorrangig für Deponien – neben den Abfallarten bestimmte Bescheidinhalte in das Register aufzunehmen. Die Kosten der Erfassung relevanter Inhalte der Bescheide wurden bereits im AWG 2002 mitberechnet.

Mit dem Entfall der schriftlichen Meldungen gemäß § 20 AWG 2002 kommt es – da nur mehr wenige Meldungen schriftlich erfolgen – zu geringfügigen Einsparungen bei den Bundesländern.

Durch die verstärkten Nutzungsmöglichkeiten der Register wird es beginnend mit 2010 zu Einsparungen beim Vollzug kommen. Es wird von geschätzten Einsparungen bei den Bundesländern ca. 400 000 Euro pro Jahr, dh. 25% der Kosten für die regelmäßige Überwachung von Abfallsammler und -behandler und von einer geschätzten Verringerung der Kosten des Bundes einerseits für den Vollzug der

grenzüberschreitenden Verbringung und der Ausstufung und andererseits – durch die verbesserten Kontrollen – für Sofort- und Ersatzmaßnahmen von mindestens 1 Mio. Euro pro Jahr ausgegangen.

Im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenmanagement sind für die nächsten drei Jahre auf Grund der Umstellungsanforderungen in den Bundesländern zusätzliche Aufwendungen (Personalaufwand 0,5 Personenjahre mit B-Qualifikation) zu erwarten.

Jährlicher Aufwand der Bundesländer – für die nächsten drei Jahre			
Qualifikation	Kosten pro Tag in Euro	Anzahl der Tage	
b; v2	196,25	100	19 624,85 Euro
Personalkosten			19 624,85 Euro
Sachaufwand			2 354,98 Euro

Zu den §§ 24 Abs. 5 und 25 Abs. 7:

Inhabern einer gleichwertigen Berechtigung gemäß § 24 Abs. 2 Z 6 oder einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Z 7 ist unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Durchführung der Sammlung oder Behandlung zu untersagen. Es wird mit ungefähr 20 Untersagungen pro Jahr gerechnet. Bei einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von je einem Personentag eines Juristen und eines Sachverständigen sowie eines halben Personentages einer Schreibkraft pro Verfahren ergibt sich dadurch folgender Mehraufwand bei den Ländern:

Jährlicher Aufwand der Bundesländer				
Qualifikation	Kosten pro Tag in Euro	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
a; v1	253,30	2,0	20	10 132,08 Euro
c; v3	157,37	0,5	20	1 573,72 Euro
Personalkosten				11 705,79 Euro
Sachaufwand				1 404,70 Euro

Zu § 37 Abs. 2:

Durch den Wegfall der Genehmigungsverfahren für bestimmte Kläranlagen sind Einsparungen bei den Ländern zu erwarten. Ausgegangen wird von rund 100 Verfahren weniger im Jahr und der Einsparung an Bearbeitungszeit von jeweils zwei Personentagen eines Juristen und eines Technikers und einem halben Personentag einer Schreibkraft pro Verfahren.

Jährlicher Aufwand der Bundesländer				
Qualifikation	Kosten pro Tag in Euro	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
a; v1	253,30	4	-100	-101 320,76 Euro
c; v3	157,37	0,5	-100	-7 868,58 Euro
Personalkosten				-109 189,35 Euro
Sachaufwand				-13 102,72 Euro

Zu § 38 Abs. 1a:

Durch die Konzentration der Kontrolle kommt es zu einer Verschiebung der Kontrollaufgaben innerhalb der Bundesländer; da die Kontrolle vor Ort nunmehr durch eine Behörde erfolgen kann, kommt es zu geringfügigen Einsparungen.

Zu § 51:

Diese Bestimmung soll Doppelverfahren verhindern und wird daher als kostenneutral angesehen.

Zu § 68 ff:

Gemäß Art. 30 der EG-VerbringungsV können Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen, wenn es die geografische oder demografische Situation erfordert, ein bilaterales Abkommen zu Erleichterung des Notifizierungsverfahrens abschließen. Österreich plant zwei diesbezügliche Abkommen (Deutsches Eck, Walsertal). Je Vereinbarung wird mit einem Arbeitsaufwand von jeweils fünf Personentagen juristische Tätigkeit und Sachverständigentätigkeit sowie zwei Personentagen einer Schreibkraft gerechnet.

Einmaliger Aufwand des Bundes				
Qualifikation	Kosten pro Tag in Euro	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
a; v1	253,30	10	2	5 066,04 Euro
c; v3	157,37	2	2	629,49 Euro
Personalkosten				5 695,52 Euro
Sachaufwand				683,46 Euro

Zu § 78 Abs. 1:

Die Entwicklung betreffend die Überarbeitung des EU-Abfallverzeichnisses ist abzuwarten. Durch die geänderte Bestimmung ergibt sich derzeit eine ungefähr 90%ige Verringerung der im AWG 2002 ursprünglich errechneten Kosten.

Einmalige Einsparung bei den Bundesländern	
Personalkosten	-703 014,05 Euro
Sachaufwand	-84 361,71 Euro

Gesamtaufstellung - Bund	
Einmalige Kosten	
Personalkosten § 68 ff	5 696 Euro
	5 696 Euro
Verwaltungssachkosten	
Sachkosten (12% der Personalkosten)	683 Euro
Kosten für Raumbedarf (Personalbedarf * 14 m ²)	109 Euro
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	1 139 Euro
	1 932 Euro
Einmalige Kosten	7 628 Euro
Jährliche Kosten	
EDM – Analyse und Implementierung	900 000 Euro
EDM – Berichtspflicht Abfallstatistik	-20 000 Euro
Jährliche Sachkosten	880 000 Euro

Einmalige Kosten	7 628 Euro
Jährliche Kosten	880 000 Euro
ab 2010 jährliche Einsparungen	1 000 000 Euro

Gesamtaufstellung - Bundesländer	
Jährliche Kosten	
Personalkosten	
§ 22a	19 625 Euro
§§ 24 und 25	11 706 Euro
§ 37 Abs. 2	-109 189 Euro
	-77 859 Euro
Verwaltungssachkosten	
Sachkosten (12% der Personalkosten)	-9 343 Euro
Kosten für Raumbedarf (Personalbedarf * 14 m ²)	-1 620 Euro
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	-15 572 Euro
	-26 535 Euro
Jährliche Kosten	-104 393 Euro
Jährliche Einsparungen in den Jahren 2007 bis 2009	
(Jährliche Einsparungen ab 2010)	104 393 Euro
(130 838 Euro)	
ab 2010 zusätzliche jährliche Einsparungen	400 000 Euro
Einmalige Einsparungen	787 376 Euro

Besonderer Teil

Zu Z 7, 14 und 30 (§ 2 Abs. 8 Z 6, § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 3)

Die Berichtspflichten Österreichs entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik, ABl. Nr. L 332 vom 09.12.2002 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006 S. 1, sollen über die Abfalljahresbilanzen der Abfallsammler und -behandler erfüllt werden. Dazu ist auch die Gliederung nach der Branchenzuordnung erforderlich, welche als vierstelliger Branchencode definiert wird.

Die in den §§ 17 Abs. 1 und 21 Abs. 3 genannten vereinfachten Aufzeichnungen finden sich im § 3 der Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618, (vereinfachte Aufzeichnungen für Siedlungsabfälle und Verpackungen).

Die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006 S. 1, ist mit 1. Jänner 2008 anzuwenden. Die Statistik Austria überarbeitet derzeit ihr Unternehmensregister und wird anschließend die Betriebe über ihre Branchencodes informieren.

Dementsprechend treten die §§ 2 Abs. 8 und 17 Abs. 1 erst mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Es ist geplant, die im Register oder im Datenverbund enthaltenen Branchencodes durch einen Abgleich der Daten mit der Statistik Austria auf den neuesten Stand zu bringen.

Die Branchenzuordnung der Übergeber muss nicht laufend aufgezeichnet werden, es ist nur eine einmalige Verknüpfung der laufenden Aufzeichnungen mit dem Branchencode erforderlich. Dies kann auch im Laufe des Jahres 2008 vorgenommen werden. Wesentlich ist, dass bei einer Meldung nach § 21 Abs. 3 (voraussichtlich das erste Mal im März 2009) die Verknüpfung gegeben ist und eine Gliederung nach den Branchencodes erfolgen kann.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1 Z 6)

Sprengstoffabfälle im Sinne dieser Bestimmung sind Schieß- und Sprengmittelabfälle und pyrotechnische Abfälle, dh. Abfälle, die noch explosiv sind. Klargestellt wird, dass pyrotechnische Erzeugnisse für Kraftfahrzeuge (Airbags, Gurtenstrammer), die aus Fahrzeugen oder Altfahrzeugen ausgebaut werden, dem Geltungsbereich des AWG 2002 unterliegen; dies ist zur Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, ABl. Nr. L 269 vom 21.10.2000 S. 34, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/673/EG, ABl. Nr. L 254 vom 30.09.2005 S. 69, erforderlich.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 1 Z 3)

Mit 12. Juli 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, welche die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 ersetzt, anzuwenden. Der Verweis auf die EG-VerbringungsV wird geändert, um der neuen Rechtslage zu entsprechen.

Zu Z 10 bis 12 (§ 13a Abs. 3, 4 und 4a)

Es wird klargestellt, dass nur Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte die in § 13 Abs. 3 genannten Voraussetzungen für die Registrierung betreffend die individuelle Rücknahme einzuhalten haben; der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat diese Voraussetzungen für die Erfüllung einer individuellen Rücknahme zu prüfen und erst in weiterer Folge die entsprechende Registrierung zu veranlassen.

Hersteller und Importeure von gewerblich genutzten Elektrogeräten haben sich weiterhin selbst als individuelle Rücknehmer zu registrieren.

Die Verweise auf die Stammdaten werden dem im Entwurf enthaltenen § 22 angepasst.

Die in der VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648, enthaltenen Meldungen sind entsprechend der letzten Novelle, BGBl. II Nr. 364/2006, künftig über das Register vorzunehmen. Dazu ist es erforderlich, dass sich die zu Meldungen Verpflichteten registrieren. Diese Verpflichtung wird festgelegt.

Zu Z 13, 52 und 66 (§ 16 Abs. 4, § 43 Abs. 2a und § 69 Abs. 6)

Persistente organische Schadstoffe - POPs (Persistent Organic Pollutant) sind organische Verbindungen mit einer langen Verweildauer in der Umwelt, dem Potential zu einer weiträumigen Verfrachtung und zur Bioakkumulation und toxischen (akut oder chronisch) Eigenschaften. Zu den POPs zählen zB PBCs und Dioxine.

Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG enthält – in Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe – Herstellungs- und Verwendungsverbote. Diese Verordnung regelt unter anderem in Art. 7 die Bewirtschaftung von POP-haltigen Abfällen. Grundsätzlich sind POP-Abfälle so zu behandeln, dass die darin enthaltenen POPs zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden. Die Verordnung gibt den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, alternative Verfahren zuzulassen. Anhang V Teil 2 der Verordnung enthält die Abfälle, die bis zu bestimmten in diesem Anhang genannten Konzentrationsgrenzwerten unter Tage in sicheren, tief gelegenen Felsformationen, in Salzbergwerken oder auf Deponien für gefährliche Abfälle abgelagert werden dürfen. Der Abfallbesitzer hat der Behörde hinreichend nachzuweisen, dass die Dekontamination der Abfälle in Bezug auf die in Anhang IV aufgelisteten Stoffe nicht durchführbar war und dass die Zerstörung oder unumkehrbare Umwandlung des Gehalts an persistenten organischen Schadstoffen nach der besten Umweltschutzpraxis oder der besten verfügbaren Technik nicht die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt. Die zuständige Behörde hat nach erbrachtem Nachweis dieses alternative Verfahren zu genehmigen. Die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission sind von der Genehmigung zu unterrichten.

§ 16 Abs. 4, welcher in Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens bereits eine Bestimmung für POP-Abfälle enthält, wird an die neue Rechtslage angepasst. Weiters wird die Ablagerung von POP-Abfällen auf Deponien für gefährliche Abfälle (Untertagedeponien) vorgesehen (vgl. § 43 Abs. 2a).

Die in der EG-POP-V genannten Ablagerungsmöglichkeiten existieren in Österreich derzeit nicht. Die Ablagerung im Ausland wird, nach erbrachtem Nachweis, dass dies die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt, durch Genehmigung im Rahmen der Verbringungsbewilligung erfolgen (vgl. § 69 Abs. 6).

Zu Z 15 bis 18 (§ 18 Abs. 2, 5 und 6 und § 19 Abs. 1 Z 2)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wird der Begleitschein durch das Notifizierungsformular und das Begleitformular im Anhang dieser Verordnung ersetzt. Der Verweis wird der neuen Rechtslage angepasst.

In privaten Haushalten fallen auch gefährliche Abfälle an, welche nicht als Problemstoffe anzusehen sind, zB Asbestzementabfälle, Altfahrzeuge. Es wird normiert, dass für die Übergabe dieser gefährlichen Abfälle an eine Sammelstelle bzw. an einen Abfallsammler oder –behandler keine Begleitscheinplicht gegeben ist.

Mit der vorgenommenen Ergänzung wird eine Abweichungsmöglichkeit von der Verpflichtung, dass der Begleitschein in Papierform mitgeführt werden muss, geschaffen (sog. vollelektronischer Begleitschein). Die Übermittlung der Daten an das Register kann unter Ausnutzung der modernen Kommunikationsmöglichkeiten (zB mobile Kommunikationsgeräte) erfolgen und ist dann rechtzeitig, wenn die Daten im Register enthalten sind, bevor das Transportfahrzeug mit diesen Abfällen losfährt. Dies stellt die Kontrollmöglichkeiten beim Transport sicher.

Zu Z 19 bis 21 (§ 20 Abs. 1 und 3 bis 6)

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle in der Regel ihre Daten bzw. Änderungen über das Register gemeldet haben; diesem Umstand wird Rechnung getragen. Eine Vereinfachung erfolgt betreffend die Angabe der Standorte.

Wenn ein Abfallerzeuger gefährlicher Abfälle bereits im Register oder im Abfalldatenverbund erfasst ist, ist eine neuerliche Registrierung nicht mehr erforderlich, selbst dann, wenn dem Abfallerzeuger noch keine GLN zugeteilt wurde.

Dem § 4 Abfallnachweisverordnung 2003 wird durch diese Bestimmung materiell derogiert.

Die Bestimmung betreffend Änderungen von Daten gilt auch für alle erfassten Abfallersterzeuger. Die Änderung des Branchencodes bewirkt keine Verpflichtung zur Änderung der Daten im Register.

Sollte ein Abfallersterzeuger nicht über die technischen Möglichkeiten zur elektronischen Registrierung verfügen, und somit die Registrierung beim Umweltbundesamt schriftlich notwendig sein (Abs. 3), so soll in der Anfangszeit von der Möglichkeit des Absehens von der Einhebung eines Kostenbeitrags Gebrauch gemacht werden.

Zu Z 23 bis 32 und 77 (§ 21 Abs. 1, 2a bis 2d bis 3, 5 und 6 und § 78 Abs. 11)

Der Zugang zu den Registern ist nun über die Internetseite edm.gv.at vorgesehen, daher wird die Regelung angepasst.

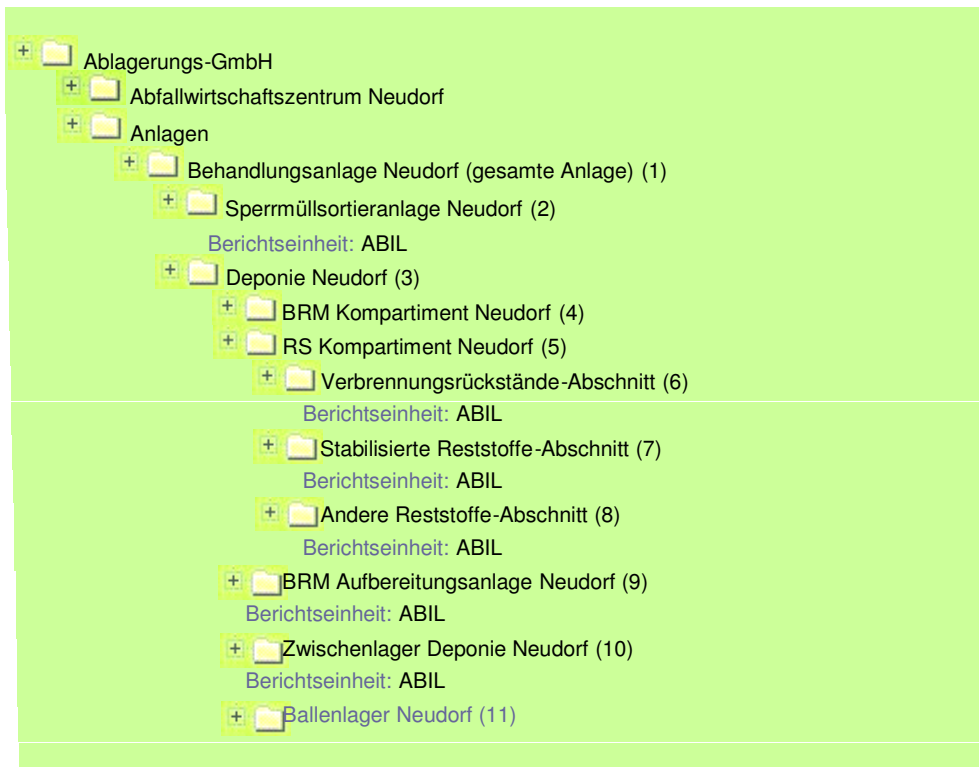
Zur Angabe der Telefaxnummer und zu den Berichtseinheiten siehe die Erläuterungen zu Z 33 und 34.

Die allenfalls erforderliche Ergänzung bisher erfasster Daten um die Telefaxnummer muss nicht einzeln vorgenommen werden, sondern kann auch im Zuge der nächsten Anmeldung im Register (zB bei der Abgabe einer Meldung) erfolgen (vgl. § 78 Abs. 11).

Beispiel für eine Abbildung einer größeren Behandlungsanlage im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1:

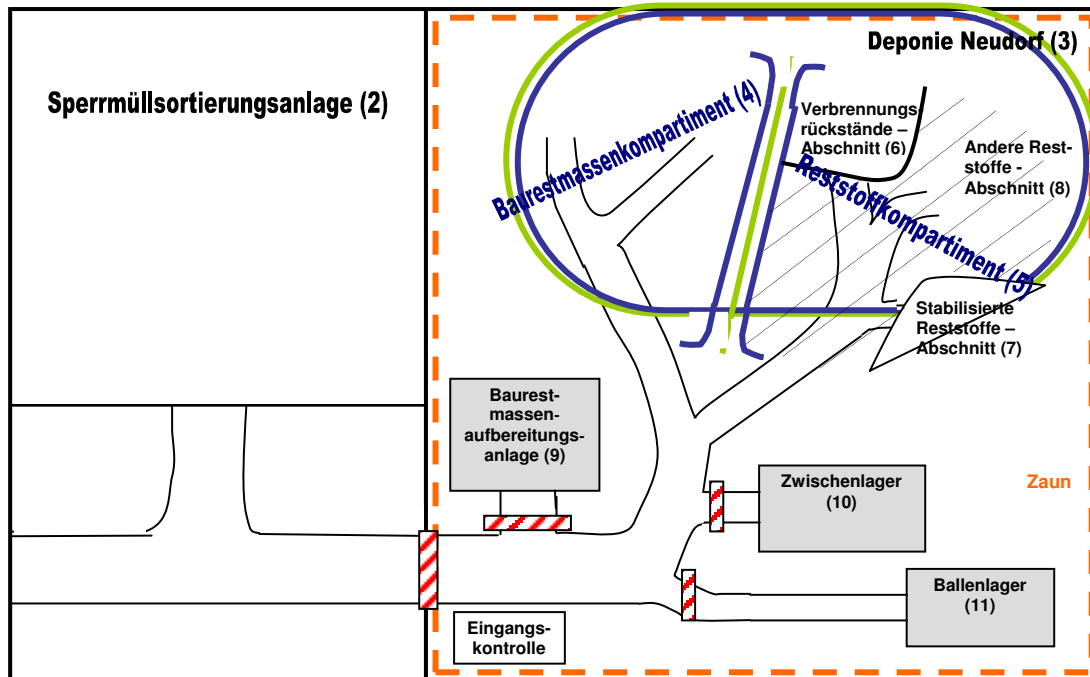
Die Firma „Ablagerungs-GmbH“ betreibt auf ihrem Betriebsstandort in Neudorf („Abfallwirtschaftszentrum_Neudorf“) eine Behandlungsanlage für Abfälle („Behandlungsanlage_Neudorf“). Diese besteht aus zwei Teil-Anlagen: einer Sperrmüllsortieranlage („Sperrmüllsortieranlage_Neudorf“) und eine Deponie („Deponie_Neudorf“). Die Deponie verfügt über zwei Kompartimente: ein Baurestmassenkompartment („Baurestmassenkompartment_Neudorf“) und ein Reststoffkompartiment („Reststoffkompartiment_Neudorf“). Das Reststoffkompartiment enthält einen Abschnitt für die Ablagerung von stark alkalischen Verbrennungsrückständen („Verbrennungsrückstände-Abschnitt“) sowie einen weiteren Abschnitt für stabilisierte Abfälle („Stabilisierte-Reststoffe-Abschnitt“) und der verbleibende Abschnitt dient für die Ablagerung aller anderen Reststoffe („Andere-Reststoffe-Abschnitt“).

Innerhalb des (umzäunten) Deponiebereichs befindet sich weiters eine Baurestmassenaufbereitungsanlage („Baurestmassenaufbereitungsanlage_Neudorf“) und ein Zwischenlager („Zwischenlager_Deponie_Neudorf“), die beide vom Deponieinhaber betrieben werden. Darüber hinaus liegt auch ein Ballenlager („Ballenlager_Neudorf“) innerhalb des Deponiebereichs, welches jedoch von einer anderen Firma betrieben wird.



Person: Ablagerungs-GmbH

Standort: Abfallwirtschaftszentrum Neudorf

Behandlungsanlage Neudorf (1)

© Lukas Weis

Die Zahlen in Klammer hinter dem Namen der Anlage in der eRAS-Abbildung stellen keinen Bestandteil von eRAS dar, sondern sollen lediglich die Zuordnung zur Zeichnung erleichtern.

Zum Abs. 3 siehe die Erläuterungen zu Z 7.

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 259/93. Die Verweise im Abs. 5 werden an die neue Rechtslage angepasst.

Auch bei der grenzüberschreitenden Verbringung sollen die elektronischen Möglichkeiten genutzt werden; Voraussetzung dafür ist die Registrierung der notifizierungspflichtigen Personen (Abs. 6).

Zu Z 33 und 34 (§ 22 Abs. 1 bis 5 und §§ 22a bis 22c)

Die Nutzung des Registers als Werkzeug für die Abgabe/Entgegennahme von Meldungen, Anträgen und Anzeigen soll stärker betont werden. Verbesserte „Spielregeln“ im Hinblick auf den Datenschutz und die Eingabe/Berichtigung der Daten sollen für Klarheit sorgen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen im Sinne der leichteren Lesbarkeit neu strukturiert werden.

Durch die Angabe „Abfallsammler“, „Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle“, „Meldepflichtige Person gemäß Kompostverordnung“, etc. wird der Zugriff auf die jeweiligen Teilbereiche (siehe unten stehende Erläuterungen) geben; dies erleichtert den Umgang mit den Registern.

§ 22 Abs. 2 enthält eine Auflistung möglicher Stammdaten, die im Einzelfall nach Maßgabe einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Verordnung anzugeben sind. Für die Erfüllung der einzelnen Meldepflichten werden unterschiedliche Stammdaten (zB Berichtseinheit) benötigt.

Wenn die Telefaxnummer angegeben ist, kann die Zustellung behördlicher Schriftstücke auch per Fax erfolgen. Dies trägt zur Beschleunigung von Verfahren bei.

Die ÖSTAT-Gemeindecodenzahl bezeichnet den von der Statistik Austria eingeführten Gemeindecodenummer und wird im Register automatisch zugeordnet.

Geodaten werden für eine Darstellung in einem geografischen Informationssystem (GIS) benötigt.

Für die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen betreffend eine Anlage ist es auch wesentlich, den Status einer Anlage (zB Ablagerungs- oder Stilllegungsphase bei Deponien) zu kennen, erforderlichenfalls wird daher auch der Status einer Anlage zu erfassen sein.

Eine Berichtseinheit ist eine Kennzeichnung von Anlagen oder Anlagenteilen. Mit der Kennzeichnung wird zum Ausdruck gebracht, für welche Anlage(n)teile eine bestimmte Meldung abgegeben wird. Beispielsweise müssen für eine Meldung von Luftemissionen aus Verbrennungsanlagen jene Anlage(n)teile als Berichtseinheit gekennzeichnet werden, für die ein bestimmter Grenzwertsatz für Luftemissionen vorgeschrieben ist. Besteht eine Anlage aus mehreren Verbrennungslinien, können mehrere Grenzwertsätze vorgeschrieben sein. In diesem Fall müssen mehrere Berichtseinheiten angelegt werden. Berichtseinheiten bekommen Namen und Abkürzungen, damit ein Rückschluss auf die erforderliche Meldung möglich ist. Die Abkürzung wird bei der Darstellung der Anlage im Stammdatenregister eingetragen. Beispiele: Berichtseinheiten für Luftemissionen nach der Abfallverbrennungsverordnung (AVV), Berichtseinheiten für Luftemissionen nach dem Emissionsschutzgesetz für Dampfkesselanlagen (EG-K), Berichtseinheiten für Abfallbilanzen (ABIL), Berichtseinheiten für PRTR (PRTR).

Die Genehmigungsinhalte sind in der Regel nur für die zuständigen Behörden und die Betroffenen sichtbar, für jedermann einsehbar sind der Umfang der Berechtigungen (Abfallarten) und die Emissionsgrenzwerte von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen (vgl. dazu auch § 18 Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002). Abfallannahmekriterien bei Deponien sind für die im Register erfassten befugten Fachpersonen oder Fachanstalten zugänglich (vgl. § 87a Abs. 1). Zu den wesentlichen Genehmigungsinhalten gehört auch die Anlagenkapazität.

Aufsichts- und Kontrollorgane sind zB Bauaufsichtsorgane gemäß § 49 AWG 2002 oder Deponieaufsichtsorgane gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit soll die Register insbesondere für die Entgegennahme von Meldungen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches nutzen können. Über die Modalitäten dieser gemeinsamen Nutzung der Register und über die Kostentragung im Fall der Nutzung soll eine Abstimmung mit dem Betreiber des Registers erfolgen.

Für die Eingabe der TNP-Nummer (amtliche Nummer gemäß dem Tiermaterialengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2006) soll im § 22a Abs. 3 eine Delegationsmöglichkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt werden.

Das Deponieaufsichtsorgan kann zur Hilfestellung der Behörde zur Eingabe der Daten betreffend die Deponie ermächtigt werden.

Der im § 22c verwendete Begriff Anbringen ist im Sinne des AVG zu verstehen und umfasst zB Anzeigen gemäß § 7 AWG 2002 oder Notifizierungen gemäß der EG-VerbringungsV oder Meldungen.

Das Register für Stammdaten (Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1) ist bereits eingerichtet. Im Sinne der Transparenz wird am EDM-Portal (dh. auf der Internetseite edm.gv.at) veröffentlicht werden, welche Teilbereiche im Register für Bewegungsdaten (Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 2) eingerichtet sind. Teilbereiche sind zB der Bereich für Emissionserklärungen gemäß der Abfallverbrennungsverordnung, für Meldungen der Abfalljahresbilanz, für Meldungen nach der Elektroaltgeräteverordnung, für Meldungen nach der VerpackVO 1996 oder für Meldungen nach der EG-PRTR-V oder der Bereich zur Einbringung von Anzeigen gemäß § 24. Der letztgenannte Bereich darf nur in Abstimmung mit dem Landeshauptmann eingerichtet werden. Am EDM-Portal wird veröffentlicht werden, für welche Bundesländer diese Abstimmung erfolgt ist. Derzeit wird für diesen Bereich ein Pilotprojekt ausgearbeitet.

Personenkreisbezogene Identifikationsnummern sind zB bei vereinfachten Aufzeichnungen (Abfallersterzeuger von Siedlungsabfällen, Abfallersterzeuger von Verpackungsabfällen) oder bei Aufzeichnungen betreffend die Übernahme von Abfällen von erlaubnisfreien Rücknehmern erforderlich. Diese Identifikationsnummern werden im Rahmen einer Zuordnungstabelle am EDM-Portal veröffentlicht.

Zu Z 35 bis 41 (§ 24 Abs. 4, 5 und 7, § 25 Abs. 1, 2, 5 und 7)

Im Hinblick auf faire Wettbewerbsbedingungen kann der Landeshauptmann bei wiederholten Übertretungen von Umweltschutzvorschriften die Tätigkeit eines in- oder ausländischen Sammlers oder Behandlers untersagen; bei der Beurteilung dieses Sachverhaltelements sind die Strafen der genannten Personen gemeinsam zu berücksichtigen. Bei Vorliegen mehrerer Strafen ist auch im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 24 die Tätigkeit untersagt.

Verantwortliche Personen im Sinne dieser Bestimmungen sind der Geschäftsführer, ein § 9-VStG-Bbeauftragter oder bei einem Einzelhandelskaufmann der Berechtigungsinhaber selbst.

Gleichwertige ausländische Berechtigungen sind dem Landeshauptmann vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen (vgl. § 24 Abs. 7 und § 25 Abs. 2). Dies entspricht der bisherigen Praxis. Gemäß § 21 hat sich

der ausländische Abfallsammler und –behandler auch zu registrieren und eine inländische Zustellanschrift anzugeben.

Ebenso wie bei den Berechtigungen gemäß § 24 ist geplant – nach Durchführung eines entsprechenden Pilotprojektes – auch bei Erlaubnissen gemäß § 25 den verfahrenseinleitenden Antrag über das Register stellen zu können (vgl. § 25 Abs. 1). Diese Möglichkeit wird in Abstimmung mit dem Landeshauptmann umgesetzt.

Zu Z 42 (§ 29 Abs. 4 Z 4)

Die Verpflichtung der Sammel- und Verwertungssysteme Vermeidungsmaßnahmen zu fördern ist bereits geltende Rechtslage. Ein finanzieller Beitrag für derartige Maßnahmen von 3‰ der Einnahmen wird als angemessen angesehen.

Wesentlich ist, dass es sich um allgemeine Förderungsmaßnahmen der Abfallvermeidung im Sinne des § 29 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 handelt. Unmittelbar mit der Aufgabenerfüllung eines Systems verbundene Tätigkeiten, die sich insbesondere aus den Verpflichtungen zur Einhaltung der Quote oder der Informationstätigkeiten über den richtigen Umgang der Abfällen im Hinblick auf die Sammlung und Verwertung ergeben, sind in diesem Beitrag nicht zu berücksichtigen.

Zu Z 43 (§ 29a)

Mit der nun eingefügten Bestimmung wird klargestellt, dass jedes System, auch nach Ablauf oder Entzug der Genehmigung dafür Sorge tragen muss, dass die übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden.

In einem Antrag für eine Genehmigung gemäß § 29 oder für eine Verlängerung des Betriebszeitraums sind die vorgesehenen Maßnahmen betreffend die Sicherstellung dieser Verpflichtungen darzustellen (vgl. § 29a Abs. 2 Z 8 AWG 2002).

Zu Z 45 (§ 37 Abs. 2)

Mit Erkenntnis vom 7. Dezember 2006, Zl. 2006/07/0059, hat der VwGH festgestellt, dass in EU-konformer Auslegung des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 dieser Ausnahmetatbestand nur Abwasser umfasst.

In der Praxis werden verschiedene – entsprechend dieses Judikats als Abfall zu qualifizierende – Stoffe in Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung zur Reinigung der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer (Kläranlagen) eingebracht.

Der Einsatz von Abfällen, welche mit häuslichen Abwässern vergleichbar sind, wird von der Genehmigungspflicht des § 37 AWG 2002 ausgenommen. Auch für den wasserrechtlich bewilligten Einsatz von Abfällen, die beim Betrieb der Kanalisation bzw. der Kläranlage oder gleichwertiger Anlagen anfallen, bedarf es keiner Genehmigung nach AWG 2002.

Ergänzend ist auf die Auskunft der EU-Kommission im Rahmen der Diskussionen zur Neufassung der Abfallrahmenrichtlinie hinzuweisen, mit der die Kommission deutlich gemacht hat, dass Niederschlagswasser und Schnee, welche in die Kanalisation eingebracht werden, nicht als Abfall anzusehen sind.

Der Umstand, dass illegalerweise flüssige Abfälle in eine Kanalisation eingebracht werden, bewirkt für sich allein keine Genehmigungspflicht der Kanalisation nach dem Anlagenrecht des AWG 2002.

Zu Z 46 (§ 37 Abs. 4 Z 6)

Neben der Möglichkeit auf bestimmte Abfallarten zu verzichten, wird auch die Möglichkeit zur Einschränkung der Kapazität eingeräumt.

Zu Z 47 und 48 (§ 38 Abs. 1 und 1a)

Die Mitanzwendung der Bundesgesetze (Genehmigungskonzentration) wird von der Mitanzwendung der Landesgesetze (Verfahrenskonzentration) getrennt.

In Abs. 1a wird klargestellt, dass hinsichtlich des Vollzugs der mitanzuwendenden Bundesgesetze die Aufsicht (Kontrolle, nachträgliche Auflagen, etc.) für Behandlungsanlagen, die gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt sind, ausschließlich bei der Abfallbehörde liegt. Auch hinsichtlich der Landesgesetze wird die Aufsicht zukünftig bei der Abfallbehörde liegen. In beiden Fällen hat die Abfallbehörde nach den Bestimmungen des Abschnittes 6 des AWG 2002 vorzugehen.

Klargestellt wird, dass die Konzentration für Genehmigungen gemäß § 37 und nicht für mobile Anlagen und öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe gilt. Dies ergibt sich auch aus den jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen.

Zu Z 49 (§ 38 Abs. 3)

Der Verweis auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wird korrigiert.

Zu Z 50 (§ 38 Abs. 7)

Die Zuständigkeit für die Genehmigung aller Deponien wird zukünftig grundsätzlich beim Landeshauptmann liegen. Hintergrund dafür ist, dass in Entsprechung des Gemeinschaftsrechts die Deponietypen/Deponieunterklassen anders geordnet sind und die Zuständigkeitsbestimmung nicht mehr der Systematik der Deponieunterklassen entspricht. Auch sind Baurestmassendeponien in Umsetzung des Gemeinschaftsrechts als IPPC-Behandlungsanlagen anzusehen. Mit dieser Änderung ist die notwendige Flexibilität zur Strukturierung der Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern gegeben. Auf die Delegationsmöglichkeit betreffend Genehmigungen und Überwachung an die Bezirksverwaltungsbehörde wird verwiesen.

Zu Z 51 (§ 40 Abs. 3a)

Bei grenzüberschreitenden Konsultationen (vgl. § 40 Abs. 3 bis 5 AWG 2002) hat der Antragsteller der Behörde entsprechende Übersetzungen der Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Eine ähnliche Bestimmung ist bereits im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2006, enthalten.

Zu Z 52 (§ 43 Abs. 2a)

Siehe die Erläuterungen zu Z 13.

Zu Z 53 (§ 51 Abs. 3)

Mit Erkenntnis vom 22. Dezember 2005, Zl. 2004/07/0133, hat der VwGH eine Doppelgleisigkeit zwischen dem Anzeigeverfahren gemäß § 51 AWG 2002 und dem Feststellungsverfahren gemäß § 6 Abs. 6 AWG 2002 festgestellt.

Um diese Doppelgleisigkeit zu vermeiden soll die Frage, ob ein Anzeigeverfahren zulässigerweise durchgeführt werden kann, im Feststellungsverfahren geklärt werden. Anhängige Anzeigeverfahren sind entsprechend auszusetzen.

Zu Z 54 und 55 (§ 58 Abs. 1 und 2)

Die Bestimmung wird an die Novellierung des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 155/1997, durch das Umweltrechtsanpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 34/2006, angepasst.

Ein Sanierungskonzept ist nur dann erforderlich, wenn dies zur Erfüllung von Anordnungen notwendig ist. Für die Umsetzung direkt wirksamer Maßnahmen (zB gemäß § 15 oder § 15a IG-L) bedarf es keines Sanierungskonzeptes.

Zu Z 57 (§ 60 Abs. 1)

Bisher regelt diese Bestimmung die Meldung von Emissionen aus IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen.

Am 24. Februar 2006 ist die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG (im Folgenden: EG-PRTR-V), ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1, in Kraft getreten und die Bestimmungen betreffend die Emissionsmeldungen für IPPC-Anlagen treten außer Kraft (so genannte EPER-Meldung). Erster Berichtszeitraum für die Emissionsmeldungen gemäß der EG-PRTR-V ist das Jahr 2007, die Meldungen haben jährlich zu erfolgen.

Die EG-PRTR-V sieht gegenüber der EPER-Meldung einen erweiterten Kreis an Tätigkeiten vor, für die solche Meldungen abzugeben sind. Im Bereich der Abfallwirtschaft unterliegen nunmehr insbesondere die Inhaber aller Verwertungsanlagen für gefährliche Abfälle (mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag), aller Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen (mit einer Kapazität von 3 t pro Stunde), aller Beseitigungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle (mit einer Kapazität von 50 t pro Tag) und aller Deponien für nicht gefährliche Abfälle oder gefährliche Abfälle, die nach dem 16. Juli 2001 stillgelegt oder geschlossen wurden, der Meldeverpflichtung.

Darüber hinaus sieht die EG-PRTR-V gegenüber der bisherigen EPER-Meldung zusätzliche Parameter für Luft- oder Wasseremissionen sowie die Meldung bestimmter Abfallmengen vor. Dabei müssen unter anderem bei einer Verbringung von Abfällen außerhalb des Standortes der PRTR-Anlage auch Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren angegeben werden, wobei je nach Bestimmungszweck ein „R“ oder „D“ anzubringen ist. Bei der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle müssen Name und Anschrift des verwertenden bzw. beseitigenden Unternehmens und der tatsächliche Verwertungs- bzw. Beseitigungsort angegeben werden.

§ 60 Abs. 1 wird daher entsprechend angepasst. Wie bisher besteht die Möglichkeit der Berechnung oder Schätzung von Emissionen, wenn keine Messungen durchgeführt werden (vgl. § 60 Abs. 2 AWG 2002).

Zu Z 58 (§ 62 Abs. 3)

Die Bestimmung betreffend nachträgliche Auflagen gilt auch für öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe.

Zu Z 59 (§ 62 Abs. 6)

Auf Antrag können auch Aufträge gemäß § 51 AWG 2002 aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufträge nicht mehr vorliegen.

Zu Z 60 (§ 62 Abs. 7)

Es wird die Möglichkeit geschaffen, seitens der Behörde einzugreifen, wenn die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Unterbrechung oder die erforderlichen Auflassungsmaßnahmen nicht getroffen werden.

Zu Z 61 (§ 63 Abs. 4)

Ein Einbringungsverbot ist auch bei Verletzungen von Verpflichtungen gemäß AWG 2002 oder gemäß Deponieverordnung 2007 möglich.

Die derzeitige Rechtslage regelt, dass ein Einbringungsverbot oder die Schließung angeordnet werden kann, wenn ua. die Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides nicht eingehalten werden. Eine Bedingung oder Befristung kann aber „nicht eingehalten“ werden. Es kann nur der Fall eintreten, dass der Bescheidadressat von einer durch den Bescheid verliehenen Genehmigung Gebrauch macht, obwohl die aufschiebende Bedingung noch nicht bzw. die auflösende Bedingung bereits eingetreten ist. Entsprechendes gilt bei der Befristung zu einem Anfangs- oder Endtermin. Da es in einem solchen Fall somit an der Genehmigung als solcher fehlt, sind es „Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz“, die eingehalten werden. Daher entfällt der Hinweis auf Bedingungen und Befristungen.

Zu Z 62 (§ 66 Abs. 1)

Der Verweis wird an die neue EG-VerbringungsV (Nr. 1013/2006) angepasst.

Zu Z 63 (§ 66 Abs. 3)

Der Absatz wird gestrichen, da eine entsprechende Regelung bereits in der neuen EG-VerbringungsV enthalten ist.

Zu Z 64 (§ 68)

Eine Notifizierung darf gemäß Art. 2 Z 15 der EG-Verbringungsverordnung nur von einer Person durchgeführt werden, welcher der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Mitgliedstaates unterliegt. Der Begriff „der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Mitgliedstaates“ ist so zu verstehen, dass die Person der Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaates unterliegen muss (im englischen Text „under the jurisdiction of that member state“), dh. die Bewilligung darf nur einer Person mit österreichischem Personenstatus erteilt werden. Welches Personenstatut eine Person hat, ist für natürliche Personen in § 9 IPR-Gesetz, BGBl. Nr. 304/1978, und für juristische Personen in § 10 IPR-Gesetz geregelt. Das Personenstatut juristischer Personen ist das Recht des Staates, in dem der Rechtsträger den Sitz der Hauptverwaltung hat. Die Bewilligung kann also nur an Personen erteilt werden, die den Sitz ihrer Hauptverwaltung in Österreich haben, oder die österreichische Staatsbürger sind.

Der Notifizierende hat für die Notifizierung gemäß der neuen EG-VerbringungsV neben dem ausgefüllten Notifizierungs- und Begleitformular die in Anhang II Teil 1 und 2 der EG-VerbringungsV genannten Informationen und Unterlagen vorzulegen. Gemäß Anhang II Teil 3 kann die Behörde alle sonstigen relevanten Informationen verlangen.

§ 68 Abs. 1 enthält zur Erleichterung der Notifizierung die Unterlagen, die bei jeder Notifizierung vorzulegen sind.

Als zulässige Sprachen für die vorzulegenden Dokumente und Unterlagen wird Deutsch und Englisch vorgesehen.

Zu Z 65 bis 67 (§ 69 Abs. 2, 4 bis 6, 8 und 9)

Die in Abs. 2 festgelegten Fristen für die Bescheiderlassung bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen werden an die Entscheidungsfristen der EG-VerbringungsV angepasst.

Im Abs. 4 wird ergänzt, dass bei der grenzüberschreitenden Verbringung auch die vorläufige Verwertung oder Beseitigung (R 12 und R 13 gemäß Anhang II B und D 13 bis 15 gemäß Anhang II A der

Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 9) bei der Beurteilung der Voraussetzungen für eine Bewilligung einzubeziehen ist.

Für Abs. 6 siehe Erläuterungen zu Z 13.

Unter einer Behandlung ist auch eine erstmalige Lagerung oder eine vorläufige Verwertung oder Beseitigung zu verstehen (vgl. Abs. 8).

Der Widerruf einer Bewilligung für eine grenzüberschreitende Verbringung ist gemäß Abs. 9 neben dem in der EG-VerbringungsV genannten Personenkreis auch den jeweiligen Landeshauptmännern und zuständigen Zollorganen mitzuteilen.

Zu Z 69 und 70 (§ 70 Abs. 1 bis 3)

§ 70 soll der neuen Rechtslage angepasst werden. Abs. 1 legt bindend fest, unter welchen Voraussetzungen eine Freigabe der Sicherheitsleistung im Fall einer Verbringung zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung erfolgen kann (vgl. Art. 6 Abs. 6 der EG-VerbringungsV).

Zu Z 71 (§ 71)

Die Verantwortung für die Wiedereinfuhr von Abfällen, bei denen die Verbringung nicht abgeschlossen werden kann oder die illegal verbracht wurden, ist nun in der neuen EG-VerbringungsV (Art. 22 und 24) geregelt.

Entsprechend dem Wegfall der Zustimmung bei einer Wiedereinfuhr in der EG-VerbringungsV entfällt auch die Bewilligungspflicht gemäß § 69 Abs. 1.

Zu Z 72 (§ 72)

Die Verordnungsermächtigungen gemäß Z 1 und 2 werden an die neue Rechtslage angepasst.

Abfälle der „Grünen Liste“, welche zu einer Verwertung grenzüberschreitend verbracht werden, unterliegen in der Regel keinem Notifizierungsverfahren. Die EG-VerbringungsV sieht bei diesen Verbringungen vor, dass bestimmte Informationen, welche in einem Dokument gemäß Anhang VII enthalten sind, mitzuführen sind. Weiters ist ein Vertrag über die Verwertung der Abfälle abzuschließen.

Die Mitgliedstaaten können gemäß Art. 18 Abs. 3 der EG-VerbringungsV jedoch zum Zweck der Kontrolle, Durchsetzung, Planung und statistischen Erhebung die genannten Informationen über die Verbringung von Abfällen der „Grünen Liste“ anfordern.

Eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung wird in der Z 3 aufgenommen. Diese Verordnungsermächtigung ist für Ausnahmefälle vorgesehen, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwertung einzelner Abfallarten bestehen und ein ein befristetes Eingreifen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft erforderlich ist.

Zu Z 73 (§ 73 Abs. 1)

Die Bestimmungen gemäß Z 1 und 2 der geltenden Rechtslage werden zusammengefasst. Auch wenn POP-Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen der EG-POP-V behandelt werden, ist ein verwaltungspolizeilicher Auftrag möglich.

Zu Z 74 und 75 (§ 75 Abs. 1 und 2)

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur angemessenen und regelmäßigen Überprüfung der Abfallbesitzer erfolgt die Klarstellung, dass auch die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten zu überprüfen sind.

Weiters wird klargestellt, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Zusammenhang mit seinen erstinstanzlichen Verfahren und mit Meldungen, welche an ihn zu erstatten sind, auch entsprechende Überwachungsbefugnisse hat.

Zu Z 76 (§ 78 Abs. 1)

In den Gesetzesmaterialien zur AWG-Novelle 2004, 672 der Beilagen zu Stenographischen Protokollen XXII. GP, heißt es zu § 78 Abs. 1:

„Derzeit gibt es keine effektive europäische Harmonisierung der Abfallnomenklaturen. Dies aus zwei Gründen. Zum einen zeigt das Urteil des EuGH C-194/01 vom 29. April 2004 auf, dass betreffend die Anwendung des Europäischen Abfallverzeichnisses ein nationaler Handlungsspielraum besteht. Von diesem Spielraum machen die Mitgliedstaaten mehr oder weniger intensiv Gebrauch, zum Teil gibt es sogar innerhalb eines Mitgliedstaates verschiedene Klassifikationen. Zum anderen bestehen in der Europäischen Union neben dem Europäischen Abfallverzeichnis eigene Abfalllisten mit eigenen Codierungen in der EG-VerbringungsV. Auch die EG-Abfallstatistikverordnung sieht bei den Meldepflichten der Mitgliedstaaten eine Aggregation der Abfallarten mit eigenen Bezeichnungen vor.“

Bei einzelnen europäischen Regelungen, wie zB über Altfahrzeuge oder Deponien oder Elektro- und Elektronik-Altgeräte, konnte nicht die Einteilung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis herangezogen werden.

Vor diesem Hintergrund gibt es auf Gemeinschaftsebene einen Vorstoß für eine Verbesserung der europäischen Abfallnomenklatur. Auf seiner Tagung am 28. Juni 2004 hat der Umweltministerrat Schlussfolgerungen über eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und recycling angenommen, in denen er ua. betont, „dass einer wirksamen Umsetzung der Verordnung zur Abfallstatistik große Bedeutung zukommt, da sich hierdurch hinreichend zuverlässige Daten ermitteln lassen und die Praxistauglichkeit des Europäischen Abfallverzeichnisses bewertet und weiter verbessert werden kann.“ Die EU-Kommission plant für 2005 ein Treffen der Mitgliedstaaten zu diesem Thema. Die Ergebnisse dieser Diskussion werden in die von der EU-Kommission bereits angedachte Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie einfließen. Eine unter Einbeziehung der Wirtschaft vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Auftrag gegebene Studie soll – in Absprache mit der EU-Kommission – die Diskussionsgrundlage für die Neuordnung eines Europäischen Abfallverzeichnissystems mit dem Ziel einer echten Harmonisierung bilden.

Im Lichte dieser Entwicklungen erscheint es nicht opportun an der Festlegung festzuhalten, dass die Umstellung auf das europäische Abfallverzeichnis bis 31. Dezember 2004 abzuschließen ist. Die Ausdehnung der gesetzlichen Frist bis zum 1. Jänner 2009 soll es ermöglichen, auf ein neu zu erarbeitendes harmonisiertes europäisches Abfallverzeichnissystem umzustellen. Eine zweimalige Umstellung innerhalb eines kurzen Zeitraums wäre aus verwaltungsökonomischer Sicht ineffizient und der Wirtschaft nicht zumutbar.“

Österreich hat in Abstimmung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zwei Studien zum Europäischen Abfallverzeichnis durchgeführt („Studie zum Europäischen Abfallartenkatalog“, Dezember 2005, und „Review of the European Waste List“, Oktober 2006). Im November 2005 und im März 2006 haben zwei technische Ausschüsse zum Europäischen Abfallverzeichnis stattgefunden.

Die Kommission hat die Notwendigkeit zur Überarbeitung des Europäischen Abfallverzeichnisses erkannt und – da sich die Freigabe der entsprechenden Mittel verzögert hat – erst im heurigen Frühjahr aufbauend auf die österreichischen Studien einen Auftrag zur Überarbeitung ausgeschrieben. Im Rahmen dieses Auftrags sind Informationen über das Verzeichnis zusammenzustellen, Änderungen vorzuschlagen und deren Folgen zu bewerten. Der Auftrag soll in einem Jahr abgeschlossen sein. Anschließend sind die auf diesen Auftrag beruhenden Änderungsverschlüsse der Kommission im technischen Ausschuss zu behandeln.

Mit der Beibehaltung der bisherigen Frist käme es zu einer zweimaligen Umstellung der Abfallnomenklatur, welche sowohl bei den Unternehmen als auch bei der Behörde doppelte Kosten verursachen würde.

Am Ziel, ein effektives und harmonisiertes Abfallverzeichnis der EU in nationales Recht umzusetzen, wird festgehalten. Nach Abschluss der oben beschriebenen Arbeiten in der EU sind die entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Zu Z 77 (§ 78 Abs. 10 bis 13)

Die Übergangsbestimmung für grenzüberschreitende Verbringungen gemäß Abs. 10 umfasst beabsichtigte Verbringungen, bei denen vor dem 12. Juli 2007 eine Empfangsbestätigung ausgestellt wurde, und bereits vor dem 12. Juli 2007 erfolgte Verbringungen, für die zB die bisherigen Bestimmungen über die Freigabe der Sicherstellung oder über die Wiedereinfuhrpflicht gelten. Das genannte Datum entspricht Art. 62 der EG-VerbringungsV.

Für Abs. 11 siehe die Erläuterungen zu Z 23 bis 32.

Wenn in Einzelfällen eine gleichwertige Berechtigung noch nicht vorgelegt wurde, obwohl der Inhaber in Österreich bereits Abfälle sammelt oder behandelt, so hat er dies bis Ende Oktober 2007 nachzuholen. Weiters hat er auch bis zu diesem Datum eine inländische Zustellanschrift an das Register übermitteln, sofern im Register noch keine inländische Zustellanschrift erfasst ist.

Zu Z 78 bis 88 (§ 79 Abs. 1 bis 3 und 5a)

Entsprechend den Bestimmungen dieses Entwurfes werden in den Z 78 bis 88 die erforderlichen Strafbestimmungen gemäß Art. 50 der EG-VerbringungsV festgelegt. Entsprechend den Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag werden auch Verletzungen der Bestimmungen der EG-POP-V und der EG-PRTR-V unter Strafdrohung gestellt.

Mit Abs. 5a wird eine Lücke in der Systematik der Strafbestimmungen hinsichtlich Übertretungen von privaten Haushalten betreffend nicht gefährlicher Abfälle geschlossen. Dies trifft zB auf Baurestmassen zu, welche entgegen § 16 Abs. 7 behandelt werden.

Zu Z 89 (§ 80 Abs. 1)

Die Verweise werden an die geänderten Strafbestimmungen angepasst.

Sitz im Sinne dieser Bestimmung bedeutet Wohnsitz bei natürlichen Personen und Sitz des Unternehmens bei juristischen Personen.

Zu Z 90 (§ 80 Abs. 7)

Für Strafverfahren gemäß § 79 Abs. 2 Z 5a und betreffend die Registrierungspflicht wird – da das Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002, für solche Fälle keine Regelung vorsieht – die örtlich zuständige Behörde festgelegt.

Zu Z 91 bis 96 (§ 82 Abs. 1 und 3 bis 5, § 83 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2 und 3)

Hinsichtlich § 82 Abs. 1 ist anzumerken, dass im EU-Umweltministerrat Besorgnis ausgedrückt wurde, dass die Kontrolle bei grenzüberschreitenden Verbringungen nicht in ausreichendem Maße erfolgt.

Die Bundespolizei verfügt zur Aufdeckung strafrechtlich relevanter Umwelttatbestände über umweltkundige Beamte. Diese sind Exekutivbeamte mit spezieller Ausbildung, welche dazu geeignet sind, Umweldelikte festzustellen und erforderlichenfalls zielorientiert einzuschreiten. Daher soll die Polizei zur Intensivierung der Kontrollen bei der Vollziehung betreffend grenzüberschreitende Verbringungen mitwirken.

Die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird dahingehend erweitert, als im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle auch der mitzuführende Bescheid gemäß § 69 Abs. 1, das Notifizierungsformular und das Begleitformular (Anhang IA und IB der EG VerbringungsV) sowie die Informationen gemäß Art. 18 der EG-VerbringungsV (Formular gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV) kontrolliert werden.

Die Tätigkeit der Polizei wird durch den Zugriff auf die entsprechenden Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 unterstützt (vgl. dazu auch § 87a Abs. 4).

§ 83 wird an die neue EG-VerbringungsV angepasst. Der Rahmen für Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verbringungen wird an das VStG angepasst.

Zu Z 97 bis 100 (§ 87 Abs. 1 und 6 bis 8)

Zur Erfüllung behördlicher Aufgaben, zB zur Plausibilitätsprüfung von Emissionserklärungen, welche sowohl einen abfallrechtlichen Teil als auch einen luftreinhalterechtlichen Teil beinhalten, bedarf es auch der Information der Luftreinhaltbehörde über den Abfallteil bzw. der Abfallbehörde über den Luftreinhalteteil. Daher können die Behörden – soweit dies zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben notwendig ist – auf alle Daten der Meldung übergreifend zugreifen (vgl. auch § 87a Abs. 1 letzter Satz).

Im Hinblick auf die Nutzung des Registers auch durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit entfällt der Begriff „abfallrechtlich“ im Zusammenhang mit den Stammdaten (vgl. Abs. 6 und 7).

Klargestellt wird, dass die Übernahme von Daten aus anderen Registern und die Datenübertragung zwischen den Registern und den elektronischen Workflow-Systemen der Vollzugsbehörden auch über Schnittstellen erfolgen kann. Dies ist zB für die Abwicklung von Verfahren über das Register erforderlich.

Zu Z 101 (§ 87a)

Bestimmte Daten aus den Registern sind öffentlich zugänglich. Weiters ist die Übermittlung von Daten aus den Registern an andere Behörden für bestimmte Zwecke bereits nach der geltenden Rechtslage zulässig.

Zum Zugriff für jedermann siehe Erläuterungen zu Z 33 und 34.

Nun wird klargestellt, dass die zulässige Weitergabe der Daten durch die Einräumung eines entsprechenden Zugriffsrechtes auf die Register erfolgt.

Zu Z 102 (§ 89 Z 4 lit. i)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wird der Begleitschein durch das Notifizierungsformular und das Begleitformular im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Der Verweis auf die außer Kraft getretene Entscheidung 94/59/EG über den einheitlichen Begleitschein gemäß der (alten) EG-VerbringungsV entfällt daher.

Zu Z 103 und 104 (§ 91 Abs. 17 bis 20)

Das In-Kraft-Treten der meisten Bestimmungen erfolgt mit 12. Juli 2007 gemeinsam mit der Anwendung der neuen EG-VerbringungsV.

Für die Bestimmung betreffend die Registrierung der Personen, die eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen aus Österreich durchführen wollen, wird eine Legisvakanz bis 1. Oktober 2007 eingeräumt.

Zum In-Kraft-Treten der Bestimmungen gemäß Abs. 20 im Zusammenhang mit dem Branchencode vgl. die Erläuterungen zu Z 7.